

# Marktordnung für Schausteller und Betreiber eines Verkaufstandes beim „Zäskämer Zwewwlfesch“

Diese Marktordnung ist gültig ab dem 18.08.2022

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in dieser Marktordnung nur die männliche Form verwendet. Alle anderen Formen sind selbstverständlich immer miteingeschlossen.

## 1. Veranstalter

Veranstalter des Zäskämer Zwewwlfesch ist der Gesangverein „Frohsinn 1953“ e.V. Zeiskam, Kronstrasse 3, 67378 Zeiskam, im Weiteren „Veranstalter“ genannt.

## 2. Absage der Veranstaltung

Der Veranstalter ist aus wichtigem Grund oder durch höhere Gewalt berechtigt, das Fest auch kurzfristig abzusagen, zu verlegen sowie die Veranstaltungsdauer zu ändern. Fällt das fest ersatzlos aus werden vom Aussteller geleisteten Zahlungen erstattet. Schadenersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

## 3. Zielgruppe

Betreiber von Fahrgeschäften. Betreiber von Verkaufsständen mit Süßwaren und Produkten die vorrangig für Kinder geeignet sind. Los-, Schieß-, und Spielstände für Kinder und Jugendliche. In kleinerem Umfang werden, nach Prüfung des Veranstalters, aber auch der Verkauf von anderen Produkten zugelassen.

## 4. Anmeldung

Die Anmeldung zum Fest erfolgt durch die fristgerechte Einsendung des vollständig ausgefüllten Bewerbungsformulars. Die Entscheidung über die Zulassung eines Schaustellers bzw. des Betreibers eines Verkaufstandes trifft der Veranstalter. Ist eine Bewerbung positiv, erhält der Bewerber eine Zahlungsaufforderung. Erst mit fristgerechter Überweisung des vollständigen Betrags ist die Bewerbung abgeschlossen. Der Veranstalter versucht Anbieter mit gleichem Angebot nur in einem vertretbaren Maß zuzulassen. Bei einem solchen Überangebot entscheidet der Eingang der Bewerbung über die Zusage. Es besteht hier allerdings die Möglichkeit, wie auch bei vollständiger Belegung der verfügbaren Standplätze, sich auf Wunsch, auf eine Warteliste setzen zu lassen. Dies ist auf dem Bewerbungsformular zu vermerken.

## 5. Waren

Es dürfen nur die auf dem Bewerbungsformular angemeldeten Waren ausgestellt und verkauft werden. Sie müssen während der gesamten Festzeiten durchgehend zum Verkauf angeboten werden! Werden andere oder zusätzliche Waren ausgestellt hat der Veranstalter das Recht deren Verkauf zu verbieten und im schlimmsten Fall einen Platzverweis auszusprechen. Zudem hat er das Recht, einzelne, bei der Bewerbung angegebene Waren, für eine Zusage zum Fest vom Verkauf auszuschließen. Der Verkauf von ausgedienten Getränken und gekochten bzw. gebratenen Speisen ist untersagt.

## 6. Gebühren

Standgebühren:

Breite bis 4m	30 €
Breite bis 8m	60 €
Breite bis 12m	90 €
Pro weiterem Meter	5 €

Bereitstellungs- und Verbrauchsgebühren (pauschal):

Wasser	10 €
Strom (230V)	15 €
Strom (400V)	20 €

## **6. Bereitstellung von Strom und Wasser**

Der Veranstalter stellt, entsprechend der schriftlichen Anmeldung durch den Aussteller Strom und Wasser an Verteilerpunkten zur Verfügung. Eine geeignete Verlängerung (Schlauch/ Kabel) vom Verteilerpunkt bis zum Stand liegt in der Zuständigkeit des Ausstellers. Diese Verlängerung muss funktionsfähig sein und es darf keine Gefährdung (z.B. Stolpern, Stromschlag usw.) nach der Installation für Dritte ausgehen.

## **7. Hinweise auf Gesetze, Vorgaben und Bestimmungen**

Die Schausteller und Betreiber von Verkaufsständen sind zur Einhaltung der Jugendschutzgesetze verpflichtet. Ebenso müssen sie alle gewerbe- und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben erfüllen. Das gilt vor allem für die Preisauszeichnung und Firmenbeschilderung. Des Weiteren unterliegen ihnen die Einhaltung aller polizeilichen und feuervermeidenden Vorschriften. Sie haben die Pflicht zur Einhaltung gesundheitlicher Vorgaben für alle im Stand arbeitenden Personen. Sofern Lebensmittel zum Verkauf angeboten werden, sind Kennzeichnungs- und die Hygienebestimmungen einzuhalten!

## **8. Erstattung von Gebühren:**

Möchte ein Schausteller oder Betreiber eines Verkaufsstandes von seiner Festteilnahme zurücktreten, muss er dies schriftlich (Mail/ Post) erklären. Es gelten nachfolgende Stornobedingungen (es gilt das Eingangsdatum):

- 1.) Bis einschließlich Sonntag vor dem Markttag werden 100% der gezahlten Gebühren erstattet.
- 2.) Bis einschließlich Mittwoch vor dem Markttag werden 50% der gezahlten Gebühren erstattet.
- 3.) Ab Donnerstag vor dem Markttag werden 0% der gezahlten Gebühren erstattet.
- 4.) Spricht der Veranstalter gegenüber einem Teilnehmer einen Platzverweis aus, werden keine Gebühren erstattet. Zudem hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## **9. Haftung**

Der Platz ist nicht bewacht. Für Schäden während des Auf- oder Abbaus und des Betriebs haftet der Aussteller. Es besteht kein Haftungsanspruch seitens des Veranstalters.

## **10. Standplatz**

Die zugewiesene Standfläche ist einzuhalten. Abweichungen davon sind nur nach einvernehmlicher Rücksprache mit dem Veranstalter zulässig. Wird mehr als die angemeldete Fläche vom Aussteller in Anspruch genommen, muss diese entsprechend der Gebührenordnung an den Veranstalter nachgezahlt werden. Grundsätzlich dürfen Aufbauten am und um den Stand nicht zu einer Gefährdung oder Behinderung von Dritten führen. Die Zuwegung für Rettungsfahrzeuge muss uneingeschränkt gewährleistet bleiben. Ist das nicht der Fall, muss der Standaufbau sofort angepasst werden.

## **11. Sauberkeit und Umweltschutz**

Für die Sauberkeit rund um den Stand ist der Schausteller bzw. Betreiber des Verkaufsstandes verantwortlich. Auf dem gesamten Festgelände ist die Abgabe von Verpackungen aus Plastik (Tüten usw.) und Müll im Allgemeinen grundsätzlich zu vermeiden. Zuwiderhandlung berechtigen den Veranstalter zum Platzverweis. Mögliche Kosten für die nachträgliche Reinigung eines Standplatzes werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

## **12. Sicherheit und Ordnung**

Der Festfriede darf nicht gestört sowie Sicherheit und Ordnung müssen eingehalten werden. Insbesondere ist untersagt, Waren durch eigene Ausrufe oder elektronische Verstärkung anzupreisen, Gegenstände die einen Dritten gefährden oder belästigenden aufzustellen, aufzuhängen, auszulegen oder mitzuführen. Verunglimpfungen von Mitbewerbern sind untersagt! Erzielt im Streitfall die Vermittlung durch den Veranstalter keine Schlichtung, berechtigt das den Veranstalter zum Erteilen eines Platzverweises.

Gesangverein „Frohsinn 1953“ e.V. Zeiskam, vorstand@frohsinn-zeiskam.de, +49 (0)6347 9828656